



zu GZ.: VIDi1/76-2015

Graz, am 09.09.2015

Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst (PD)– Dienstrecht-NEU (Neurecht)

Durchführungsrichtlinien

Anwendungsbereich:

Das neue Dienst- und Besoldungsrecht gilt für jene Vertragslehrpersonen, die das Optionsrecht in Anspruch genommen haben.

Das betrifft daher alle Lehrpersonen, die im Schuljahr 2014/2015 erstmals angestellt worden sind und im Schuljahr 2015/2016 weiterverwendet werden konnten, wieder angestellt wurden oder werden bzw. für jene Lehrpersonen, die erstmal im Schuljahr 2015/2016 angestellt worden sind.

Auf kirchlich bestellte Religionslehrpersonen ist das neue Dienstrecht nicht anwendbar, da in diesen Fällen kein Dienstverhältnis zum Land Steiermark besteht.

Die Anwendung des Neurechts wird in den Dienstvertrag aufgenommen, sodass für die Schulleitung ersichtlich ist, für welche Lehrpersonen es Gültigkeit hat.

Auf alle anderen Vertragslehrpersonen ist die bisherige Rechtslage (Altrecht) anzuwenden.

Mit diesen Bestimmungen wird ein weitgehend neues Dienst- und Besoldungsrecht ausgestaltet; die zum „Altrecht“ ergangenen dienst- und besoldungsrechtlichen Erlasse sind auf die dem „Neurecht“ unterliegenden Lehrpersonen nur dann anzuwenden, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist.

Rechtliche Grundlagen:

Das Neurecht wurde grundsätzlich in einer Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG mit der Novelle BGBL.I Nr. 24/2013 geregelt.

Zwischenzeitig wurden bereits mehrere Novellen erlassen, die in diese Richtlinien eingearbeitet sind.

Dienstvertrag	2
Dienstplichten	2
Allgemeines und pädagogische Aufgaben	2
pädagogischen Kernaufgaben	2
Qualifizierte Beratungstätigkeit	4
Mehrdienstleistungen	5
Suppliierverpflichtung	5
Sonstige sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgaben	5
Fortbildung	6
Verminderung der Unterrichtsverpflichtung	6
Teilbeschäftigung	6
Verwendung, Dienstzuteilung und Mitverwendung	8
Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung	8
Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub	8
Verwendungsbezeichnung	9
Schulleitung	9
Besoldungsrecht	9
Monatsentgelt	9
Dienstzulagen für bestimmte Funktionen	9
Fächervergütung	10
Vergütung für Mehrdienstleistung	12

DIENSTVERTRAG

Es gibt nur mehr ein Entlohnungsschema – das Schema PD.

Die Differenzierung zwischen dem Entlohnungsschema II L und dem Entlohnungsschema I L findet daher auf Vertragslehrpersonen PD keine Anwendung.

Es gibt weiterhin befristete Verträge und unbefristete Verträge.

Junglehrpersonen werden wie bisher befristet für Vertretungen und einem vorübergehender Bedarf aufgenommen. Der Grund für die Befristung wird im Dienstvertrag angeführt.

Übersteigt die Dauer der aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

Bezüglich der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gelten dieselben Regel wie für Vertragslehrpersonen „alt“:

Analog zu den Richtlinien für II-Lehrpersonen sind auch Vertragslehrpersonen PD nach dem ersten Dienstjahr von der Schulleitung zu beurteilen.

DIENSTPFLICHTEN

Allgemeines und pädagogische Aufgaben

Die Vertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung

- a. **der pädagogischen Kernaufgaben** und
- b. zur sorgfältigen Erfüllung der **sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben** (siehe Seite 5) verpflichtet.

Die Jahresnorm ist auf Vertragslehrpersonen PD nicht anzuwenden. Es gelten folgende Sonderregelungen:

pädagogischen Kernaufgaben

Die pädagogischen Kernaufgaben (im Sinne der Durchführung und Begleitung von Lern- und Lehrprozessen) sind:

1. **unterrichtliche Aufgaben (Unterrichtsverpflichtung)**, bestehend aus
 - a) der Unterrichtserteilung und
 - b) der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung und
2. **Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lernzeiten, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.**

Zum Einsatz in der Tagesbetreuung sind in der Neuregelung solche Lernzeiten angesprochen, die hinsichtlich der Anforderungen an die Lehrperson über jene in der individuellen Lernzeit hinausgehen (das sind somit die Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit).

Gegenstandsbezogene Lernzeiten sind von der Lehrperson PD wahrzunehmen (ohne dass es ihrer Zustimmung bedürfte) und werden bezüglich der Unterrichtsverpflichtung wie eine Unterrichtsstunde behandelt.

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden.

Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind **22 Wochenstunden im Sinne der unterrichtlichen Aufgaben** (Unterrichtserteilung) bzw. der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung zu erbringen.

Im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Vertragslehrperson je nach Beauftragung durch die Schulleitung Aufgaben, **die jeweils einer Wochenstunde** entsprechen, aus **folgenden Tätigkeitsbereichen (TB)** zu erbringen:

1. Aufgaben einer **klassenführenden Lehrkraft bzw. eines Klassenvorstandes** (§ 54 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl.Nr. 472/1986),
2. Wahrnehmung der Aufgaben des **Qualitätsmanagements auf Schulebene** (Qualitätsinitiative Berufsbildung- QIBB, Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 240/1962
3. **Fachkoordination** im Sinne des § 54a Abs. 1 lit. b SchUG
4. **Koordination an Neuen Mittelschulen** (§ 59b Abs. 1a Z 2 GehG)
5. **qualifizierte Beratungstätigkeit**

Eine Aufgabe im Sinne der Punkte 3 und 4 darf auf eine Vertragslehrperson PD nicht übertragen werden, wenn an der Schule eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter mit derselben Aufgabe betraut ist.

Die Beauftragung mit Aufgaben der Tätigkeitsbereiche 1 bis 4 darf nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% erfolgen

Beispiele:

Eine Volksschullehrperson ist zum Beispiel vollbeschäftigt mit

22 Stunden Unterrichtserteilung,
1 Stunde für die Aufgaben einer klassenführenden Lehrkraft und
1 Stunde für qualifizierte Beratungstätigkeit.

oder

20 Stunden Unterrichtserteilung,
2 Stunden GLZ (qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung),
1 Stunde für Aufgaben des Praxisschulunterrichts und
1 Stunde für qualifizierte Beratungstätigkeit.

Eine NMS-Lehrperson ist zum Beispiel vollbeschäftigt mit

22 Stunden Unterrichtserteilung,
1 Stunde für die Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene
1 Stunde für qualifizierte Beratungstätigkeit.

oder

22 Stunden Unterrichtserteilung,
1 Stunde für die Aufgaben eines Klassenvorstandes und
1 Stunde für die Wahrnehmung von SQA - Aufgaben.

Qualifizierte Beratungstätigkeit

Wenn keine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen 1 bis 4 vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit im Umfang von **72 Stunden** pro Schuljahr zu erbringen.

Wenn eine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen 1 bis 4 im Umfang von einer Wochenstunde vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit im Umfang von **36 Stunden** pro Schuljahr zu erbringen.

Vertragslehrpersonen PD haben daher keine qualifizierte Beratungstätigkeit zu erbringen, wenn sie mit zwei Aufgaben aus den Tätigkeitsbereichen 1. – 4. beauftragt sind.

Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG.

Die im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit von 72 Stunden pro Schuljahr sind in folgender Form zu erbringen – und zwar je eine Stunde:

- BES (SAP-Abkürzung): Beratung von Eltern und SchülerInnen
- BELB (SAP-Abkürzung): Beratung im Sinne der Lernbegleitung

Die Beratung im Sinne der Lernbegleitung kann aus pädagogischen Gründen nur integriert in den Unterricht erfolgen. Diese ist als direkte Unterstützung einzelner SchülerInnen angelegt, es entfällt somit eine eigene Vor- und Nachbereitungszeit.

Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.

Die Beratungsstunden (Einheiten von 50 Minuten) sind je nach Anordnung – das gesetzlich vorgesehene Ausmaß ist dabei nicht zu überschreiten – in regelmäßiger oder geblockter Form an der Schule zu erbringen.

Bei der Anordnung von Beratungsstunden in geblockter Form ist auf eine entsprechende Vorhersehbarkeit für die betroffene Lehrkraft zu achten.

Wird die Beratungsstunde nicht in Anspruch genommen bzw. kann sie zB wegen Erkrankung der Lehrperson nicht stattfinden, ist diese Einheit nicht einzubringen. Vertretungen bezüglich der Beratungsstunden sind nicht einzuteilen oder vorzunehmen.

Soweit es Blockungen und andere autonome Gestaltungsmöglichkeiten erfordern, darf bei Wahrung des Durchschnittswertes des Wochenstundenmaß von 22 Stunden (Unterrichtsverpflichtung) in einzelnen Wochen unabhängig vom Beschäftigungsausmaß um bis zu vier Wochenstunden über- oder unterschritten werden.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Höchstgrenzen ist jeweils die gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstundenzahl.

Beispiel:

Eine Vertragslehrperson PD mit einer Verpflichtung zur Unterrichtserteilung von 22 Wochenstunden darf z.B. in ungeraden Wochen mit 26 (statt mit 22) Wochenstunden eingesetzt werden, in geraden Wochen mit 18 (statt mit 22) Wochenstunden.

Mehrdienstleistungen

Aus wichtigen Gründen kann die Vertragslehrperson PD verhalten werden, über das Ausmaß von 22 Wochenstunden hinaus ohne Zustimmung **regelmäßigen** Unterricht im Ausmaß von **bis zu drei weiteren Wochenstunden** (dauernde Mehrdienstleistungen) zu erteilen.

Suppliierverpflichtung

Die Vertragslehrperson hat vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderte Lehrkräfte zu vertreten. Vertragslehrpersonen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Unterrichtsverpflichtung hinaus herangezogen werden als Vertragslehrpersonen mit einem höheren Beschäftigungsausmaß (Schutzbestimmung zugunsten von Teil(zeit)beschäftigten).

24 Wochenstunden sind daher ohne zusätzliche Vergütung zu supplieren (vgl. zu den Mehrdienstleistungen auch Seite 11).

Sonstige sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgaben

Die sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben werden in

- a. **standortbezogene Tätigkeiten** und
- b. **individuell organisierte Tätigkeiten**

unterteilt.

Standortbezogene Tätigkeiten sind in örtlicher und zeitlicher Abstimmung mit der Schulleitung zu erbringen:

Standortbezogene Tätigkeiten sind insbesondere

- die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung,
- die Leitung von und die Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten,
- die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung
- und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Die Schulleitung hat die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Vertragslehrpersonen und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.

Ziel ist eine angemessene Beteiligung aller Vertragslehrpersonen an den – die Schulentwicklung wesentlich beeinflussenden – standortbezogenen Tätigkeiten, eine stärkere Fokussierung auf die Arbeit im Team und eine Stärkung der Leitungsfunktionen in ihrer Verantwortung für Personalentwicklung und Qualitätsmanagement.

Im Fall der Verwendung an Nebenschulen ist eine entsprechende Abstimmung der Schulleitungen erforderlich, um Unter- und Überforderungen zu vermeiden.

Individuell organisierte Tätigkeiten sind insbesondere

- die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lernzeiten,
- die Korrektur schriftlicher Arbeiten,
- die Evaluierung der Lernergebnisse und
- die Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

Die Abnahme von Prüfungen ist eine sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgabe, die als Dienstpflicht zu erfüllen ist.

Fortbildung

Die Weiterentwicklung der professionsorientierten Kompetenz wird im Dienstrecht- Neu besonders betont.

Auf Anordnung sind Fortbildungsveranstaltungen (institutionelle Fortbildung) im Ausmaß von **höchstens 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit** zu besuchen.

Eine Fortbildung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein.

Diese Verpflichtung kann sich auf unterrichtsfreie Tage während des Unterrichtsjahres (soweit es sich um Werktage handelt) beziehen, auf Schultage (oder Teile eines Schultages), an denen die Vertragslehrperson PD nach der für sie individuell geltenden Unterrichtseinteilung keinen Unterricht zu erteilen hat, oder auf Werktage in der ersten oder letzten Woche der Hauptferien.

Eine wichtige Aufgabe kommt daher den Schulleitungen zu. Sie dürfen Lehrpersonen mit Unterrichtsentfall verbundene Fortbildungen nur anordnen bzw. ermöglichen, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse vorliegt.

Bei der Entscheidung darüber sind die mit dem Unterrichtsentfall verbundenen Nachteile und die mit dem Besuch der Fortbildung verbundenen Vorteile für den Dienstbetrieb (Schulentwicklung, Qualitätsentwicklung) sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Dabei sind die Umstände des Einzelfalls (Dringlichkeit, qualitativ vergleichbare Alternativen, Reisekosten usw.) in die Überlegungen einzubeziehen.

Verminderung der Unterrichtsverpflichtung

- a) Für die Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten **Informationstechnologie-Arbeitsplätze** kann die Unterrichtsverpflichtung um bis zu drei Wochenstunden vermindert werden.
- b) Für die Betreuung der **Schulbibliothek** kann die Unterrichtsverpflichtung um bis zu drei Wochenstunden vermindert werden.

Teilbeschäftigung

Bei der teilbeschäftigten Vertragslehrperson entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung 4,545% der Vollbeschäftigung.

An die Stelle der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (Teilbereiche) tritt die dem Anteil des Beschäftigungsausmaßes an der Vollbeschäftigung entsprechende Zahl von Wochenstunden.

Der Umfang dieser Aufgaben reduziert sich bei Teilbeschäftigung daher aliquot. Die entsprechenden Werte pro Woche bzw. pro Unterrichtsjahr sind in der Tabelle auf der nächsten Seite ausgewiesen.

Der Wert pro Unterrichtsjahr ist auf ganze Stunden abzurunden.

WST/22	Besch.-Ausmaß	TB/Woche	TB/Jahr
25		2,00	72,00
24		2,00	72,00
23		2,00	72,00
22	100,00	2,00	72,00
21	95,46	1,91	68,73
20	90,91	1,82	65,45
19	86,36	1,73	62,18
18	81,82	1,64	58,91
17	77,27	1,55	55,64
16	72,73	1,46	52,36
15	68,18	1,36	49,09
14	63,64	1,27	45,82
13	59,09	1,18	42,55
12	54,55	1,09	39,27
11	50,00	1,00	36,00
10	45,46	0,91	32,73
9	40,91	0,82	29,45
8	36,36	0,73	26,18
7	31,82	0,64	22,91
6	27,27	0,55	19,64
5	22,73	0,46	16,36
4	18,18	0,36	13,09
3	13,64	0,27	9,82
2	9,09	0,18	6,55
1	4,55	0,09	3,27

WST/22	Besch.-Ausmaß	TB/Woche	TB/Jahr
25		2,00	72,00
24		2,00	72,00
23		2,00	72,00
22	100,00	2,00	72,00
21	95,46	1,91	68,73
20	90,91	1,82	65,45
19	86,36	1,73	62,18
18	81,82	1,64	58,91
17	77,27	1,55	55,64
16	72,73	1,46	52,36
15	68,18	1,36	49,09
14	63,64	1,27	45,82
13	59,09	1,18	42,55
12	54,55	1,09	39,27
11	50,00	1,00	36,00
10	45,46	0,91	32,73
9	40,91	0,82	29,45
8	36,36	0,73	26,18
7	31,82	0,64	22,91

6	27,27	0,55	19,64
5	22,73	0,46	16,36
4	18,18	0,36	13,09
3	13,64	0,27	9,82
2	9,09	0,18	6,55
1	4,55	0,09	3,27

Beispiel:

Beschäftigungsausmaß von 17 Wochenstunden.

Dies entspricht lt. Tabelle einem Beschäftigungsausmaß von 77,27%.

Aus der Spalte TB/Woche ist zu entnehmen, dass dies 1,55 Stunden pro Woche sind.

Auf das Unterrichtsjahr hochgerechnet (Spalte TB/Jahr) hat diese Lehrperson daher 55,64 Stunden für diese angeordneten Tätigkeiten zu erbringen.

Auf ganze Stunden abgerundet sind dies daher 55 Stunden.

Verwendung, Dienstzuteilung und Mitverwendung

Die Vertragslehrperson PD ist entweder unmittelbar einer Schule oder der Lehrerreserve zur Dienstleistung zuzuweisen. Eine Verwendung in der Lehrerreserve darf ohne Zustimmung nicht mehr als zwei Jahre erfolgen.

Die Vertragslehrperson PD kann aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verhalten werden, für die sie nicht lehrbefähigt ist, wobei dies bei einem ein Semester übersteigenden Zeitraum der Zustimmung der Vertragslehrperson bedarf.

Eine Mitverwendung an Pädagogischen Hochschulen ist bei einem unbefristeten Vertrag möglich.

Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung

Für die Amtsverschwiegenheit, die Meldepflichten und die Nebenbeschäftigung gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen, wie für die anderen Lehrpersonen.

Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub

Auch die Bestimmungen über Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung und Karenzurlaube enthalten im Wesentlichen die für Lehrkräfte üblichen Maßgaben zu den im allgemeinen Dienstrecht verankerten Regelungen.

Vertragslehrpersonen PD haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und **mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet**.

Der Anspruch auf Urlaub während der Hauptferien endet daher mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres; die Einbindung in Vorbereitungsarbeiten ist daher ab einschließlich Dienstag

der letzten Ferienwoche zulässig. Eine Ortsabwesenheit (aus Urlaubsgründen) kommt daher ab diesem Tag nicht mehr in Betracht.

Verwendungsbezeichnung

Vertragslehrpersonen PD führen die Verwendungsbezeichnung Professorin oder Professor.

Schulleitung

Voraussetzung zur Bestellung einer Vertragslehrperson PD zur Schulleitung ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung als Lehrperson und die Absolvierung eines eigenen Hochschullehrganges „Schulmanagement“.

BESOLDUNGSRECHT

Monatsentgelt

Die Entgeltstaffel für Vertragslehrpersonen PD besteht aus lediglich sieben Entlohnungsstufen und weist einen vergleichsweise flachen Verlauf auf

Die Vorrückungsbeträge sind mit je rund 350 € (in die Stufen 2 bis 6) bzw. mit rund 220 € (in die Stufe 7) angesetzt; die Vorrückungsfristen sind regelmäßig länger als in herkömmlichen Schemata.

Die Einreihung in die Entlohnungsstufe und die Vorrückung ergeben sich aus dem Besoldungsdienstalter.

in der Entlohnungs- stufe	Euro
1	2513
2	2863
3	3214
4	3565
5	3916
6	4267
7	4484

• Beträge zum 1.3.2015

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen über die Vorrückung betragen die für die Vorrückung in weitere Entlohnungsstufen erforderlichen Zeiträume in der Entlohnungsgruppe PD

1. in die Entlohnungsstufe 2 drei Jahre und sechs Monate,
2. in die Entlohnungsstufe 3 fünf Jahre,
3. in die Entlohnungsstufe 4 fünf Jahre,
4. in die Entlohnungsstufe 5 sechs Jahre,
5. in die Entlohnungsstufe 6 sechs Jahre,
6. in die Entlohnungsstufe 7 sechs Jahre.

Dienstzulagen für bestimmte Funktionen

Einer im **unbefristeten** Dienstverhältnis stehenden Vertragslehrperson PD, die **nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung** mit der Wahrnehmung einer der folgenden Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage:

1. Mentoring (diese Funktion tritt erst am 1. September 2019 in Kraft und ist daher jetzt nicht relevant)
2. **Bildungsberatung**
3. **Berufsorientierungskoordination**
3. **Lerndesign Neue Mittelschule**
4. **Sonder- und Heilpädagogik**
5. **Praxisschulunterricht**

Die faktische Nichtausübung (etwa im Falle der krankheitsbedingten Abwesenheit) führt nicht zum Verlust des Anspruches; erst ein (in Bezug auf die Betrauung) gesetzter actus contrarius (Entrauung) beendet den Anspruch.

Die mit der Funktion **Bildungsberatung** beauftragte Vertragslehrperson hat über Bildungswege und Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zu beraten und Hilfe zu vermitteln. Eine Aliquotierung der Zulage bei Teilbeschäftigung findet nicht statt

Die mit der Funktion **Berufsorientierungskoordination** beauftragte Vertragslehrperson hat die Erstellung eines Maßnahmenkataloges zu Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf (7. und 8. Schulstufe) und dessen standortbezogene Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der Realbegegnungen, zu koordinieren. Eine Aliquotierung bei Teilbeschäftigung findet nicht statt

Die mit der Funktion **Lerndesign Neue Mittelschule** beauftragte Vertragslehrperson hat in Abstimmung mit der Schulleitung die Umsetzung der neuen Lernkultur in Bezug auf die Differenzierungselemente (§ 31a Abs. 2 Z 1 bis 7 SchUG), die Individualisierung des Unterrichts zu koordinieren und die Team- und Kooperationskultur zu fördern. Eine Aliquotierung bei Teilbeschäftigung findet nicht statt

Eine Betrauung mit der Funktion **Sonder- und Heilpädagogik** liegt vor, wenn die Vertragslehrperson zu Unterrichtstätigkeiten in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder von körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern herangezogen wird. Bei Teilbeschäftigung ist die Dienstzulage zu aliquotieren

Eine Betrauung mit der Funktion **Praxisschulunterricht** liegt vor, wenn die Vertragslehrperson an einer der Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule zur Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts herangezogen wird.). Bei Teilbeschäftigung ist die Dienstzulage zu aliquotieren

Die Anzahl der Vertragslehrpersonen, die an der Schule mit der Funktion Bildungsberatung, Berufsorientierungskoordination und Lerndesign Neue Mittelschule betraut werden dürfen, wird durch eine Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers festgelegt.

Die Zulagen sind Fixbeträge und betragen für die Funktionen 2 – 6 jeweils € 156,--.

Fächervergütung

Vertragsbediensteten PD gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehfächerverteilung

in der Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden (sog. Fächervergütung C)

Die Vergütung beträgt je gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde als Fächervergütung C: 25,0 €,

Anspruchsbegründend ist eine gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstunde.

Die Fächervergütung gebührt monatlich, sie ist aber nicht Bestandteil des Monatsentgelts (nicht sonderzahlungsfähig).

Die Fächervergütung ist vom Umfang der anspruchsbegründenden Verwendung abhängig; eine Aliquotierung der Fächervergütung aus dem Titel Teilbeschäftigung/Teilzeitbeschäftigung findet nicht statt.

Während der Dienstleistungszeit eines Sabbaticals gebührt die Fächervergütung in dem Ausmaß, in dem sie gebühren würde, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre; während der Freistellung gebührt keine Fächervergütung.

Für die Zeit der Hauptferien gebührt die Vergütung in dem Ausmaß, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht.

Die Fächervergütung ist keine Nebengebühr.

Bezüglich des Fortzahlungs bzw. Ruhensregimes gelten folgende Regelungen:

Ist der Vertragsbedienstete PD länger als zwei Wochen vom Dienst abwesend, ruht die Fächervergütung vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

Zeiträume eines Urlaubs, während dessen der Vertragsbedienstete PD den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder

einer Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls einschließlich unmittelbar daran anschließender dienstfreier Tage bleiben außer Betracht.

Beispiel (die Dienstunfähigkeit ist in den folgenden Beispielen nicht auf einen Dienstunfall zurückzuführen):

Dienstunfähig vom **05.10.2015** (Montag) bis **02.11.2015** (Montag)

Dienstantritt somit am 03.11.2015 (Dienstag)

à 05.10. + 14 Tage = 18.10; 19.10. = erster Kürzungstag

à Kürzung der FVG vom 19.10. bis 02.11. =

à Monatsabrechnung **Oktober 2015: 13/31 Kürzung** und **18/31 Gebühr**

à Monatsabrechnung **November 2015: 02/30 Kürzung** und **28/30 Gebühr**

Seminar, Dienstunfähigkeit und Sonderurlaub (04.11.2015 – 20.11.2015)

Seminar vom 04.11.2015 (Mittwoch) bis 05.11.2015 (Donnerstag)

Dienstunfähig vom 06.11.2015 (Freitag) bis 17.11.2015 (Dienstag)

SU vom **18.11.2015** (Mittwoch) bis 20.11.2015 (Freitag)

Dienstantritt somit am 21.11.2015 (Samstag)

à für Kürzung zählt nur die Dienstunfähigkeit

à 06.11.2015 + 14 Tage = 19.11; 20.11. wäre erster Kürzungstag – keine Kürzung, da bereits im SU

Dienstunfähig vom **25.01.2016** (Montag) bis **15.02.2016** (Montag)

Dienstantritt somit am 16.02.2016

à 25.01. + 14 Tage = 07.02; 08.02. = erster Kürzungstag

à Kürzung der FVG vom 08.02. bis 15.02. =

à Monatsabrechnung **Jänner 2016: keine Kürzung** und **31/31 Gebühr**

à Monatsabrechnung **Februar 2016** (29 Tage!): **08/29 Kürzung** und **21/29 Gebühr**

Dienstunfähig vom **24.06.2016** (Freitag) bis **07.07.2016** (Donnerstag)

Dienstantritt somit am 08.07.2016 (Freitag, letzter Tag im Unterrichtsjahr!)

à 24.06. + 14 Tage = 07.07; 08.07. wäre erster Kürzungstag – keine Kürzung, da bereits wieder im Dienst

à keine Kürzung der FVG

à Monatsabrechnung **Juni 2016: keine Kürzung** und **30/30 Gebühr**

à Monatsabrechnung **Juli 2016: keine Kürzung** und **08/31 Gebühr**

Vergütung für Mehrdienstleistung

Überschreitet die Landesvertragslehrperson PD durch dauernde Unterrichtserteilung oder qualifizierte Betreuung von Lernzeiten das Ausmaß von 24 Wochenstunden, so gebührt ihr eine besondere Vergütung.

Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Die Vergütung beträgt für jede Unterrichts- oder Betreuungsstunde, mit der das Ausmaß von 24 Wochenstunden in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,3% des Monatsentgelts; für die Bemessung sind Dienstzulagen, Vergütungen und Abgeltungen dem Monatsentgelt nicht zuzuzählen.

Fällt die betreffende Kalenderwoche in zwei Kalendermonate und steht für diese Monate das Monatsentgelt in unterschiedlicher Höhe zu, sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in dem Ausmaß anteilig heranzuziehen, der den Anteilen der auf die beiden Monate entfallenden Teile der Kalenderwoche entspricht.

Einer Landesvertragslehrperson PD, die außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung.

24 Wochenstunden sind daher ohne zusätzliche Vergütung zu supplieren.

Auf Vertragslehrpersonen PD in Teilbeschäftigung tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden.

Das Ausmaß der Supplieverpflichtung für eine Vertragslehrperson PD ergibt sich aus der Lehrfächerverteilung (Status 4).

Mag. Michael Fresner